

c) Die jeweils zuständigen Fachabteilungen der örtlichen Räte bzw. die Bezirksdirektion für Kraftverkehr reichen je eine Ausfertigung der Zusammenfassungen nach der unter Buchst. b genannten Systematik an die jeweils zuständigen Fachabteilungen ihres übergeordneten Rates und an die Abteilung Finanzen ihres Rates weiter, die Bezirksdirektion für Kraftverkehr eine Ausfertigung je Zusammenfassung an das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Kraftverkehr, Berlin.

Die jeweils zuständigen Fachabteilungen beim Rat des Bezirkes — für die Abteilung Verkehr die jeweilige Bezirksdirektion für Kraftverkehr — haben die Zusammenfassungen wie folgt weiterzuleiten:

eine zusätzliche Ausfertigung je Zusammenfassung an die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes. Diese sammelt die Meldungen und reicht sie geschlossen an das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, Abteilung örtliche volkseigene Industrie, weiter;

eine Ausfertigung je Zusammenfassung an die Plankommission beim Rat des Bezirkes;

eine Ausfertigung je Zusammenfassung, jedoch nur vierteljährlich, an die Bezirksstelle der Zentralverwaltung für Statistik;

eine Ausfertigung je Zusammenfassung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b Nr. 7 und 8 an das Ministerium für Aufbau, Berlin;

eine Ausfertigung je Zusammenfassung (Original) an die Zentralverwaltung für Statistik, Statistisch-technische Abteilung, Berlin C 2, Klosterstraße 80—85.

d) Die Statistisch-technische Abteilung der Zentralverwaltung für Statistik stellt monatlich und vierteljährlich Zusammenstellungen her.

• Im Verteiler dieser Zusammenstellungen sind enthalten:

Für Gesamt- und Teilergebnisse  
Staatliche Plankommission,  
Ministerium der Finanzen,  
Zentralverwaltung für Statistik.

Für Ergebnisse der örtlichen volkseigenen Industrie  
Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft.

Für Ergebnisse der örtlichen volkseigenen Bauindustrie und Baustoffindustrie  
Ministerium für Aufbau.

Für Ergebnisse des örtlichen volkseigenen Verkehrs und der örtlichen volkseigenen Kraftfahrzeug-Instandsetzungswerkstätten  
Ministerium für Verkehrswesen,  
Hauptverwaltung Kraftverkehr.

## (2) Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe „E 284“ der Deutschen Notenbank

Für diesen Nachweis gelten die Vorschriften der Deutschen Notenbank.

## § 4

### Auswertung

#### (1) Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“

Die Auswertung der monatlichen Finanzkurzberichterstattung „FKM (ÖW)“ erfolgt in den Betrieben, den Kreisen und Bezirken.

Aus der Auswertung der „FKM (ÖW)“, den graphischen und tabellarischen Darstellungen und den Analysen sollen die entsprechenden Erkenntnisse für die Schlußfolgerungen, die in einem Plan der Maßnahmen festzulegen sind, gewonnen werden. Als Anhaltspunkt soll hierbei die Anordnung vom 25. August 1955 über die Aufstellung von Analysen zu den Kontrollberichten der örtlichen volkseigenen Wirtschaft (ohne Handel und Landwirtschaft) (GBl. II S. 315) dienen. Der darauf aufbauende Plan der Maßnahmen bildet die Grundlage für die operative Arbeit zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Planablaufs und für die Sicherstellung der Erfüllung des Planes der Staatlichen Aufgaben. Weiterhin muß diese Auswertung Grundlage für Rentabilitätsbesprechungen, ökonomische Konferenzen und andere Schwerpunktuntersuchungen werden.

#### (2) Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe „E 284“ der Deutschen Notenbank

Die Auswertung dieses Nachweises erfolgt durch die Deutsche Notenbank.

## § 5

### « Termine

#### (1) Finanzkurzmeldung „FKM (ÖW)“

- Die Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie und des örtlichen volkseigenen Verkehrs haben die „FKM (ÖW)“ monatlich bis zum 15. Kalendertag des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die im § 3 Abs. 1 Ziff. 2 genannten staatlichen Organe einzureichen.
- Die Fachabteilungen bei den Räten der Gemeinden haben die Zusammenfassungen gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b bis zum 17. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die zuständige Fachabteilung beim Rat des Kreises,
  - die Fachabteilungen bei den Räten der Kreise und die jeweilige Bezirksdirektion für Kraftverkehr haben die Zusammenfassungen dieser Berichte bis zum 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die zuständige Fachabteilung des Rates des Bezirkes einzureichen.
- Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke und die Abteilung Finanzen haben die Zusammenfassungen dieser Berichte bis zum 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die unter § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstaben c und d genannten Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe sowie den Rat des Bezirkes einzureichen.

## § 6

### Schlußbestimmungen

(1) Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke erlassen in Übereinstimmung mit der Abteilung Finanzen die für ihren Bereich erforderlichen Einzelanweisungen zu dieser Anordnung.

(2) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: L e h m a n n  
Stellvertreter des Ministers